



Käthe Kollwitz

Abb. 4

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 24



R. L. Leonard

Abb. 5

Plakat

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 24

mitteilten, dass sie die Forderungen des Verbandes der Bäckergehilfen bewilligt hätten; denn solche Plakate enthielten nicht lediglich eine geschäftliche Mitteilung an die Kundschaft, sondern darüber hinaus Angaben über den Lohnkampf und die Stellungnahme des Meisters in dem wirtschaftlichen und sozialen Streite. Aus der gleichen Anschauung heraus erklärt sich auch das bereits erwähnte Verbot des Maifeierplakats, das freilich, mag man es begründen wie man will, als Missgriff erscheint. Das Vorgehen der Polizei in diesem Falle mutet um so unverständlicher an, wenn man mit dem beanstandeten Plakat ein anderes für den gleichen Zweck bestimmtes vergleicht, das unbehelligt blieb (vgl. Abb. 2), obwohl die hoch auflodernde Flamme, die doch wohl auf eine der Regierung nicht erwünschte Weise „ins Vaterland schlagen“ soll, erheblich revolutionärer wirkt als der Festzug der feiernden Arbeiter über die frühlinggrüne Wiese, zumal hier durch das in den Vordergrund gestellte Kind mit besonderer Deutlichkeit der Akzent auf die Maistimmung, soweit sie Naturfreude ist, gelegt ist. Die Polizei gestand übrigens den Missgriff bald genug als solchen ein, denn der weitere Aushang des Plakats in den Buchhandlungen blieb unbeanstandet. — Mehr Verständnis wird schon eine Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten finden, die sich gegen das Plakat von



Abb. 6

Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 24

Tappert „Reichstagswahl“ (vgl. Abb. 3) richtete. Man sieht einen irgendwie in den Wahlkampf verstrickten katholischen Geistlichen inmitten einer Schweineherde; was dieses Bild im Hinblick auf das Theaterstück, das es ankündigt, bedeuten soll, ist dem normalen Beschauer des Plakates, der das Stück nicht kennt, unbekannt, für ihn kommt nur in Betracht, was das Bild als solches ihm zu sagen scheint; so kann es nicht Wunder nehmen, wenn das Blatt in katholischen und besonders in Zentrumskreisen als Affront empfunden wurde. Unter diesen Umständen erscheint das Vorgehen des Polizeipräsidenten berechtigt. Gewiss ist es wünschenswert, dass jeder politischen und kulturellen Überzeugung eine Tribüne zur Verfügung steht und niemand gehindert ist, seine Anschauungen frei zu äussern. Nur fordert dieses Recht der freien Meinungsäußerung als Korrelat den Schutz der andern vor dem Zwang, den Zuhörer abgeben zu müssen; sonst würde aus der Möglichkeit, die eigenen Anschauungen ungehindert zu propagieren, die Befugnis, sie andern aufzudrängen. Gerade wer Einmischungen in seine eigenen politischen, kulturellen oder moralischen Überzeugungen für ungebührlich hält, wird Andersempfindenden gegenüber um so sorgsamer Zurückhaltung üben müssen. Ein Buch, eine Zeitung brauche ich mir nicht